

**Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Bückeburg**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 29.06.1981 (GVBl. S. 145) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Innenstadtbereich nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Parkgebühren betragen
 - a) für jede angefangene halbe Stunde 25 Cent
 - b) Höchstparkdauer 4 Stunden
3. Die Gebührenpflicht gilt montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 - 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr.

§ 2

Diese Gebührenverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bückeburg, den 14.06.2001

Waltemathe
Bürgermeister

Brombach
Stadtdirektor